



Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV- FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG)

(Stand 15.07.2024)

Konventionelle PV

A: Voraussetzungen für die Standortwahl

Großräumigkeit der LSG

- Großräumige LSG in Brandenburg haben eine Flächengröße von über 10.000 Hektar.
- In kleineren LSG liegen die Voraussetzungen für Sonderlösungen zur Errichtung von PV-FFA nicht vor.

Lage der Fläche

- Mindestens 80% der Fläche einer Gemeinde/Stadt oder eines Landwirtschaftsbetriebs¹, auf dessen Flächen die PV-FFA errichtet werden soll, müssen innerhalb eines großräumigen LSG liegen.

Maximale Flächeninanspruchnahme je LSG

- Maximal 10% der bestehenden Ackerflächen² einer Stadt oder Gemeinde dürfen mit PV-FFA überplant werden.

Netzanschluss der Anlage

- Unterirdische Verlegung des Anschlusses bis zum Netzeinspeisepunkt, Umspannwerk unmittelbar am Netzeinspeisepunkt.
- Anschluss an den Netzeinspeisepunkt ohne erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Wald im Sinne von § 2 LWaldG.

Geltungsbereich des Bebauungsplans

- Maximal 50 Hektar

¹ Rechtlich und wirtschaftlich selbständiger Betrieb mit eigener Betriebsnummer

² Datengrundlage: Digitales Feldblock Kataster

Keine Inanspruchnahme besonders geschützter oder schützenswerter Flächen

Die Errichtung von PV-FFA ist in folgenden Gebieten und Kulissen ausgeschlossen:

- Ackerflächen mit einer Ackerzahl³ von durchschnittlich 30 Bodenpunkten oder mehr
- Dauergrünlandflächen⁴ mit Ausnahme folgender Biotoptypen⁵ des Intensivgraslands
 - 05151 Intensivgrasland, fast ausschließlich mit verschiedenen Grasarten
 - 051511 feuchter Standorte
 - 051512 frischer Standorte
 - 05152 Intensivgrasland, neben Gräsern auch verschiedene krautige Pflanzenarten
 - 051521 feuchter Standorte
 - 051522 frischer Standorte
- FFH-Gebiete
- Flächen mit Wertstufe 5 oder 6 der Karte „Konfliktrisiko gegenüber zwei Meter hohen Strukturen“ des Landschaftsprogramms Brandenburg, Teilplan Landschaftsbild; es sei denn, es liegt eine aktuellere, inhaltlich und räumlich konkretisierte, Landschaftsbildbewertung auf Ebene des Landschaftsrahmenplans oder Landschaftsplans vor (im Maßstab 1:50.000 bzw. 1:10.000)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Kernflächen des Biotopverbunds⁶
- Natürliche Stand- und Fließgewässer⁷
- Naturschutzgebiete
- Naturnahe Moore sowie Erd- und Mulmniedermoorflächen⁸
- Brut- und Rastgebiete der störungsempfindlichen Vogelarten nach AGW-Erlass⁹
- Wald im Sinne von § 2 LWaldG¹⁰

Planungserfordernisse

- Flächennutzungsplan inklusive aktuellem Landschaftsplan
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag
- Naturschutzfachliches Gestaltungskonzept oder Grünordnungsplan als Anlage zum Vorhaben- und Erschließungsplan

³ Datengrundlage: Bodenschätzung

⁴ Datengrundlage: Kategorie GL (Grünland) des Digitalen Feldblock Katasters

⁵ Datengrundlage: Liste der Biotoptypen Brandenburgs

⁶ Datengrundlage: Landschaftsprogramm Brandenburg, Teilplan Biotopverbund

⁷ Datengrundlage: Gewässernetz/Seen im Land Brandenburg

⁸ Datengrundlage: MoorFis

⁹ Datengrundlage: aktueller Geodatenatz zum Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) im Land Brandenburg

¹⁰ Datengrundlage: Forstgrundkarte des Landes Brandenburg

- Eingriffs- Ausgleichsermittlung nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE).

B: Naturschutzfachliche Anforderungen an konventionelle PV-FFA im Rahmen der Bauleitplanung

Landschaftsbild

- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Hinblick auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft des jeweiligen LSG zu bewerten (Landschaftsbildanalyse)
- Als Teil der Umweltprüfung ist eine Sichttraumanalyse und Visualisierung (Fotosimulation) der geplanten Anlage durchzuführen sowie ein Blendgutachten zu erstellen.
- Blendwirkung und Reflexion ist durch die Verwendung von reflexionsarmen Materialien zu vermeiden.
- Die Anordnung der Module hat unter Rücksichtnahme auf Topographie, vorhandenes Relief und Biotopstrukturen zu erfolgen. Standorte an Hängen und auf Kuppen sind unzulässig.
- Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft sind auf Basis der Landschaftsbildanalyse im naturschutzfachlichen Gestaltungskonzept zu erarbeiten.
- Der Erholungsvorsorge, insbesondere der Naherholung für die umliegenden Ortslagen ist Rechnung zu tragen.

Biotopverbund, Wanderkorridore und Querungshilfen

- In Landschaftsrahmenplänen oder Landschaftsplänen dargestellte Wanderkorridore und Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbunds sind zu erhalten und von baulichen Anlagen freizuhalten.
- Die im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellten „Maßnahmen für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch – Querungshilfen“ sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.
- Bei Anlagen mit einer Länge von mehr als 500 Metern sind funktionsfähige Querungshilfen vorzusehen.
- Der funktionale Verbund ist durch Förderung oder Ergänzung jeweils ähnlicher Biotoptypen zu stärken. Durch entsprechende Flächengestaltung sollen die Flächen mit PV-FFA Habitatfunktionen übernehmen und als Trittsteinbiotope fungieren.

Anlagenstrukturierung

- Der Überdeckungsgrad durch die Module darf maximal 50 Prozent des Geltungsbereichs des B-Plans betragen, d.h. maximal 25 Hektar.
- Der Freiflächenanteil (Biotopfläche) muss mindestens 50 Prozent des Geltungsbereichs des B-Plans betragen.
- Der Gesamtversiegelungsgrad einer PV-FFA ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden gering zu halten und darf inklusive aller Nebengebäude und Nebenanlagen nicht mehr als zwei Prozent betragen.
- Der Modulabstand zum Boden muss mind. 0,8 m betragen.
- Die Anlage ist auf Basis eines naturschutzfachlichen Konzepts so zu gestalten, dass ein Mehrwert für die Biodiversität entsteht. Dies soll beinhalten:
 - Positionierung der Module in einer Weise, die Voraussetzungen für die Entwicklungen von Biotopstrukturen durch ausreichende Abstände und Freiflächen gewährleistet
 - Maßnahmen zur standortangepassten Förderung von Lebensräumen für Zielarten durch die Einbindung und Nutzung von Biotopstrukturen
 - Ein Niederschlagswasserkonzept, das Biotopstrukturen fördert

Habitatentwicklung nach Zielartenkonzeption

- Die Förderung von Zielarten ist durch die Erstellung von Zielartenkonzepten zu gewährleisten. Diese sind auf der Basis des Landschaftsplans zu entwickeln.
- Zur ökologischen Aufwertung sind je nach naturräumlicher Ausstattung innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen:
 - Versteckhabitats für Eidechsen (z.B. Lesesteinhaufen, Totholzhaufen am Rande der Module bzw. extra eingeplante Teilflächen)
 - Kleingewässer für Amphibien (z.B. durch Bündelung des Abflusses der Solarpaneltische und gezielte Anlage von Feuchtbiotopen wie Tümpel, Teiche, Weiher)
 - Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten (z.B. Fledermaus-Flachkästen)
- Ersatzlebensräume und Sonderbiotope sind so zu gestalten und zu pflegen, dass sie dauerhaft überlebensfähige Populationen beheimaten können.
- Rand- und Saumstreifen sind nur alle 2-5 Jahre abschnittsweise zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs zu mähen.

Begrünung

- Unter den PV-Modulen ist ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland oder Trockenrasen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Es sind ausschließlich standortangepasste, zertifizierte, artenreiche (mind. 30 Arten) Regio-Saatgutmischungen mit Wildkräutern zu verwenden; diese müssen kräuterdominiert sein und dürfen max. 6 Grasarten enthalten.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Einzäunungen

- Zur Minderung der Zerschneidungswirkung sind die erforderlichen Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante muss mindestens 20 cm betragen. Je nach Festlegung der Zielarten kann in Einzelfällen auch eine andere Ausgestaltung des Zaunes erfolgen (bspw. aus Gründen des Gelegeschutzes bodenbrütender Vogelarten).
- Der Zaun ist so auszugestalten, dass er keine Gefahrenquelle für Wildtiere darstellt.

C: Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) bzw.

Durchführungsvertrag zu regelnde fachliche Anforderungen an konventionelle PV-FFA

- Ökologische Baubegleitung
- Anlageneinrichtung
- Leitungsführung und –bau, Netzeinspeisepunkte
- Anlagenpflege und -unterhaltung
- Notwendige Fristenregelungen
- Sicherheitsleistungen
- Monitoring
- Nutzungsdauer des Anlagenbetriebs
- Rückbau der Anlagen und Nachnutzung der Flächen